

Gemeinde Bergkirchen

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Antrag des Zweckverbands der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach auf Erteilung
einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen
V (Deutenhausen) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 717/2 der Gemarkung Eisolzried, Gemeinde
Bergkirchen**

BEKANNTMACHUNG

Der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach hat beim Landratsamt Dachau die wasserrechtliche Erlaubnis für das im Betreff genannte Vorhaben und die damit verbundene Gewässerbenutzung beantragt. Das zutage geförderte Grundwasser dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die vorgesehene Gewässerbenutzung ist erlaubnispflichtig (§§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz –WHG). Das Landratsamt Dachau beabsichtigt, ein Verfahren für eine gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG) durchzuführen.

Der Plan für das Vorhaben liegt in der Zeit vom

21.02.2018 bis einschließlich 21.03.2018

jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden in der Gemeinde Bergkirchen,
Joh.-Mich.-Fischer-Str. 1, 85232 Bergkirchen..., Zimmer-Nr. ...**10**..., zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung mit den Antragsunterlagen ist auch über das Internet unter www.landratsamt-dachau.de (>Fachbereiche >Abt. 6 Umweltschutz >Sg. 61 Umwelt >Umweltrecht >Wasserrecht) zugänglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 04.04.2018, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Dachau, Bürgermeister-Zauner-Ring 11, 85221 Dachau, oder bei der Gemeinde Bergkirchen vorzubringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nach Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes, §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 und der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat das Landratsamt Dachau durch eine überschlägige Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die nachfolgenden Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVP.

Beantragt wurde eine Erhöhung der Fördermenge aus Brunnen V (Deutenhausen) auf künftig 171.000 m³/a. Die gesteigerte Fördermenge aus Brunnen V (Deutenhausen) i.H.v. 81.000 m³/a soll durch eine Verringerung der Fördermengen aus den Brunnen I und II (Großberghofen) ausgeglichen werden, so dass sich bei der jährlichen Gesamtfördermenge aller Brunnen des Wasserversorgers keine Veränderung ergibt.

Das Vorhaben dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Es ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen.

Der Erhöhung der Entnahmemenge am Brunnenstandort Deutenhausen steht eine Verminderung der Entnahme bei der Wassergewinnungsanlage Großberghofen gegenüber, so dass keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der Grundwasserbilanz zu erwarten sind.

Es handelt sich um eine bereits bestehende Wassergewinnungsanlage. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser infolge einer Erhöhung der Entnahmemenge im beantragten Umfang am Brunnen V (Deutenhausen) zu erwarten.

Soweit derzeit erkennbar ist, sind mit der beantragten Grundwasserentnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als unbedeutend beurteilt.

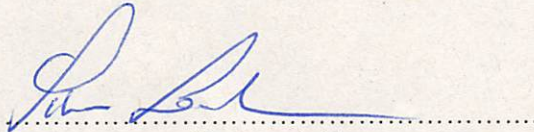
Die Nutzung des Grundwassers stellt unter Beachtung der umfangreichen Auflagen und Bedingungen im Gestattungsbescheid keine ökologische Verschlechterung des betroffenen Bereiches dar.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass es im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Entscheidung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich. Nähere Auskünfte erteilt das Landratsamt Dachau, Sachgebiet Umweltrecht, Bürgermeister-Zauer-Ring 11, 85221 Dachau.

Bergkirchen, den 07.02.2018.....



.....

Unterschrift